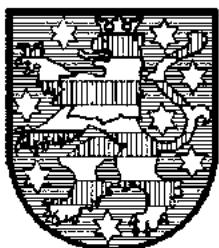


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

2. der Frau

Anschrift:

zu 1. bis 2. Prozessbevollm.:

Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Jena/Hermsdorf,

Landesasylstelle Thüringen

Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **30. Juli 2025** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juli 2023, Az. [REDACTED] – 438, verpflichtet, der Klägerin zu 2.) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Hinsichtlich des Klägers zu 1.) werden die Ziffern 5 und 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juli 2023, Az. █ – 438 aufgehoben.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu zwei Dritteln, der Kläger zu 1.) zu einem Drittel zu tragen.

5. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kosten schuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) mit dem über ihren Asylantrag ablehnend entschieden und die Abschiebung in die Republik Irak angedroht wurde.

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige sunnitisch-islamischer Religionszugehörigkeit und gehören der Volksgruppe der Kurden an. Sie verließen nach eigenen Angaben im Juli 2020 den Irak und reisten am 5. Oktober 2020 mit dem Zug in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten dort am 5. November 2020 Asylanträge.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt in Suhl am 16. November 2020 gaben die Kläger an, aus Sulaimaniyya zu stammen. Nach den Gründen für ihre Ausreise aus dem Irak befragt, gibt der Kläger zu 1.) Folgendes an. Er habe am 9. März 2020 am frühen Morgen für seine Mutter Blumen kaufen wollen. Auf dem Weg habe er sein Auto angehalten, da ein alter Mann die Straße habe überqueren wollen. Dieser sei dann jedoch vor sein Auto gelaufen und umgefallen. Der Kläger zu 1.) sei ausgestiegen, um dem alten Mann zu helfen. Dieser habe seine Hand auf seine Brust gelegt und habe nicht atmen können. Der alte Mann sei mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus transportiert worden. Als die Polizei gekommen sei, hätten Passanten dieser gegenüber berichtet, dass der Kläger zu 1.) schuld an dem Vorfall gewesen sei. Der Kläger zu 1.) sei daraufhin auf der Polizeistation verhört worden und ein Ermittlungs-

richter habe beschlossen, dass er ins Gefängnis müsse. Während seines Aufenthalts im Gefängnis in Maaskar Salam sei der alte Mann verstorben. Nach sieben Tagen sei der Kläger zu 1.) aus der Haft entlassen worden, da sich sein Onkel für ihn verbürgt habe. Der Onkel habe außerdem erfolglos versucht, mit der Familie des Verstorbenen in einen Dialog zu treten. Der Kläger zu 1.) sei aus Sorge vor der Familie zu einem Freund nach Kanda Kawa gebracht worden, wo er bis zur Gerichtsverhandlung geblieben sei. Die Familie des Verstorbenen habe dann im Mai 2020 nach dem Kläger zu 1.) gesucht, da sie ihm die Schuld am Tod des Mannes gegeben hätten. Als der Onkel des Klägers zu 1.) zur Polizei gegangen sei, um die vor ihrem Haus vorbeifahrenden Autos anzuzeigen, habe ihm ein Bekannter erzählt, dass es sich bei der Familie des Verstorbenen um eine sehr gefährliche Familie handle. Sie werde zwar immer mal wieder festgenommen, aber gleich danach wieder freigelassen. Die Familie des Verstorbenen sei sehr einflussreich, hinter ihr stünden zwei hochrangige Funktionäre, namentlich und

. Die Söhne der Familie seien bewaffnete Leute von .

Die Familie des Klägers zu 1.) habe daraufhin davon abgesehen, eine Anzeige zu erstatten. Die Familie des Klägers zu 1.) sei weiterhin an einer Versöhnung interessiert gewesen, aber habe keine Unterstützung gehabt. Es sei daher entschieden worden, dass der Kläger zu 1.) sicherheitshalber das Land verlassen solle. Zunächst habe jedoch das Ergebnis der Gerichtsverhandlung abgewartet werden sollen. In der Zwischenzeit habe man versucht, beim türkischen Konsulat ein Visum zu bekommen. Am 29. Juni 2020 habe der Kläger zu 1.) eine Ladung zum Gerichtstermin am 5. Juli 2020 bekommen. Auf seine Bitte hin sei er von der Polizei dorthin gefahren worden. Das Gericht habe den Kläger zu 1.) freigesprochen. Der ebenfalls dort anwesende Sohn des Verstorbenen namens habe daraufhin gedroht, den Kläger zu 1.) umzubringen. Der Kläger zu 1.) habe sich daher weiter bei seinem Freund aufgehalten, bis er ein Visum für die Türkei bekommen habe und sei dann mit dem Flugzeug in die Türkei gereist. In einem anderen Teil des Irak habe er sich nicht niederlassen können, da er überall gefunden werden könne und Kurde sei. Der Kläger zu 1.) gab an, fünf Jahre lang die Schule besucht und im Irak als Bäcker sowie als Verkäufer gearbeitet zu haben. Seine Mutter, seine Schwester und einige Onkel und Tanten lebten noch im Irak. Seitens der Klägerin zu 2.) lebten außerdem zwei Brüder und ebenfalls Onkel und Tanten im Irak. Die Klägerin zu 2.) habe die Schule bis zur 12. Klasse besucht. Sie habe den Irak verlassen, weil ihr Mann bedroht worden sei.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2023 (Gz.: █ – 438), den Klägern am 18. August 2023 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Antrag bezogen auf die Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Asylanerkennung (Ziff. 2) und den subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4). Die

Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung in die Republik Irak oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6). Für die Begründung wird auf den Inhalt des Bescheids Bezug genommen.

Am 22. August 2023 haben die Kläger vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben. Zur Begründung verwiesen sie auf die in der Anhörung vorgebrachten Gründe und vertieften ihr Vorbringen. Mit Schriftsatz vom 18. September 2023 reichten sie Unterlagen samt Übersetzung zur Akte, denen zufolge die Mutter des Klägers zu 1.) am 8. März 2022 bei der Polizei eine Anzeige erstattet habe, weil sie in ihrem Haus von dem Sohn des Verstorbenen bedroht worden sei und dieser den Kläger zu 1.) gesucht habe. Der Prozessbevollmächtigte teilte in der mündlichen Verhandlung überdies mit, dass der Kläger zu 1.) und die Klägerin zu 2.) seit knapp einem Jahr getrennt leben würden. Die Klägerin zu 2.) trug in diesem Zusammenhang vor, dass ihr Vater ihr bei Rückkehr in ihr Heimatland mit dem Tod oder der Zwangsverheiratung mit einem anderen Mann gedroht habe. Für die Einzelheit wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2025 Bezug genommen

Die Kläger beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 19.07.2023 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 19.07.2023 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 19.07.2023 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Inhalt des angegriffenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2025 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgang der Beklagten, die Erkenntnisquellen zur Lage im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Liste sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2025 Bezug genommen. Mit Beschluss vom 4. August 2025 hat das Gericht das Verfahren des Kindes der Kläger zu 1. und 2.) abgetrennt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung in der Sache verhandeln und entscheiden, da diese rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folgen ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Nachdem das Verfahren des Kindes der Kläger zu 1. und 2.) gemäß § 93 Satz 2 VwGO abgetrennt worden ist, betrifft die vorliegende Entscheidung nur noch das Verfahren des Klägers zu 1.) sowie das der Klägerin zu 2.). Die zulässige Klage der Klägerin zu 2.) hat in der Sache Erfolg (hierzu I.). Die zulässige Klage des Klägers zu 1.) hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg (hierzu II.).

I.

Die Klägerin zu 2.) hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Der ablehnende Bescheid des Bundesamts ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner „Rasse“, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dabei reicht es nach § 3b Abs. 2 AsylG aus, dass ihm von den Verfolgern eines dieser Merkmale zugeschrieben wird. Eine Verfolgung mit der in § 3a AsylG beschriebenen Intensität kann dabei nach § 3c AsylG von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz

vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Allerdings muss nach § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen (EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024 - C-621/21 - juris, Rn. 67). Weiter darf dem Ausländer kein interner Schutz zur Verfügung stehen, § 3e AsylG.

Ein nicht vorverfolgt ausgereister Schutzsuchender trägt die (materielle) Beweislast für eine ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37.18 – juris Rn. 22 ff.; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen Flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Vorverfolgte werden jedoch durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie privilegiert. Danach besteht bei ihnen die tatsächliche Vermutung, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31.18 –, juris Rn. 16 f., m. w. N.). Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (sog. objektive Nachfluchtgründe) oder auf einem Verhalten bzw. Aktivitäten des Ausländers nach seiner Ausreise aus dem Herkunftsland (sog. subjektive Nachfluchtgründe).

Der Klägerin zu 2.) kommt zunächst bei der Beurteilung der Frage, ob ihr (weiterhin) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren im Irak drohen (vgl. dazu BVerwG, Urteil

vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32; Urteil vom 1. März 2012 – 10 C 7.11 – juris Rn. 12) nicht die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) zugute. Denn der Klägerin zu 2.) drohte nach ihren eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung selbst keine Gefahr von der Familie des verstorbenen alten Mannes. Diese war ausschließlich daran interessiert, sich an dem Kläger zu 1.) zu rächen. Demnach kommt es an dieser Stelle nicht auf die Beurteilung des etwaigen Verfolgungsschicksals des Klägers zu 1.) an. Sonstige Umstände, welche die Annahme einer Vorverfolgung der Klägerin zu 2.) nahelegen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auf Basis des dargelegten rechtlichen Maßstabs sowie der aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse ist das Gericht im vorliegenden Fall jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin zu 2.) im Falle ihrer Rückkehr in den Irak aufgrund nachträglich eingetretener Ereignisse (§ 28 Abs. 1a AsylG) Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Die für die Verfolgung der Klägerin zu 2.) sprechenden Umstände haben bei einer zusammenfassenden Bewertung größeres Gewicht als die dagegensprechenden Umstände.

1.

Der Klägerin zu 2.) droht im Falle ihrer Rückkehr in den Irak aus individuellen, an ihre Person anknüpfenden Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur bestimmten sozialen Gruppe der alleinstehenden irakischen Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Auf die Frage, ob alleinstehenden Frauen im Irak generell eine Gruppenverfolgung im engeren Sinne droht (so etwa VG Hannover, Urteil vom 16. September 2024 – 3 A 1764/19 – S. 6 m. w. N.), kommt es daher vorliegend nicht an.

a.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem

betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter HS AsylG). Überwiegend werden jedoch Frauen als solche nicht als eine im Sinne des § 3b AsylG von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommene soziale Gruppe angesehen, wenn nicht zusätzliche identitätsprägende Gruppenmerkmale hinzutreten (Hailbronner, Ausländerrecht, § 3b AsylVfGNG, Rn. 35a).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln und in Übereinstimmung mit der überwiegenden Rechtsprechung bilden alleinstehende Frauen im Irak ohne schutzbereiten männlichen Familienangehörigen eine solche bestimmte soziale Gruppe (vgl. VG Hannover, Urteil vom 16. September 2024 – 3 A 1764/19 –; VG Stade, Urteil vom 17. Oktober 2024 – 2 A 1157/23 – juris S. 8 f.; VG Braunschweig, Urteil vom 12. September 2023 – 2 A 135/20 –, juris Rn. 26; VG Augsburg, Urteil vom 18. November 2022 – Au 9 K 22.30990 –, juris Rn. 36; VG Bayreuth, Urteil vom 18. Mai 2021 – B 3 K 20.30075 –, juris Rn. 25; VG Hannover, Urteil vom 7. Oktober 2019 – 6 A 5999/17 –, juris Rn. 25). Diese Einordnung steht insbesondere auch in Einklang mit dem Einfluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 – der sogenannten Istanbul-Konvention – auf die Auslegung des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) RL 2011/95/EU, welchen der EuGH mit Urteil vom 16. Januar 2024 präzisiert hat (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – C-621/21 – juris Rn. 46 f.).

Alleinstehende Frauen sind im Irak, inklusive der Autonomen Region Kurdistan-Irak (im Folgenden: RKI), gesellschaftlich kaum akzeptiert. Leben Frauen alleine, wird dies als unangemessen betrachtet, da sie über keinen männlichen „Beschützer“ verfügen. In der Folge werden sie häufig Opfer von (sexueller) Gewalt und Diskriminierung. Alleinstehende Frauen, die von ihrer Familie keine Unterstützung erfahren, sind hiervon besonders häufig betroffen, ebenso wie (Binnen-)Flüchtlinge. Darüber hinaus können alleinstehende Frauen in der Regel weder Wohnung noch Hotelzimmer anmieten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak: Geschlechtsspezifische Gewalt, Stand 05/2025, S. 3 f.). Allein lebende Frauen sind im gesamten Irak ein völlig unübliches Phänomen. Die permanente Kontrolle unverheirateter bzw. verwitweter oder geschiedener Frauen durch männliche Familienmitglieder ist zentraler Bestandteil irakischer Moral- und Ehrvorstellungen. Es wird erwartet, dass sich die Frauen den männlichen Familienmitgliedern unterordnen. Frauen, die sich dem widersetzen, können Opfer von Gewalt im Namen der Ehre werden. Als Frau alleinstehend zu leben, wird

im Irak in der Regel nicht akzeptiert, weil es als unangemessenes Verhalten betrachtet wird. Eine Frau, die alleine oder mit einem oder mehreren Kindern aus einer früheren Beziehung lebt, fällt nicht nur auf, sie wird vielmehr von breiten gesellschaftlichen Schichten gemieden bzw. sozial ausgegrenzt, von Männern wie auch von Frauen. Ohne männlichen Schutz sind alleinstehende Frauen dem Risiko körperlicher Misshandlungen ausgesetzt. Sofern diese Frauen Kinder haben, die von ihnen abhängig sind, besteht für diese ebenfalls das Risiko von Misshandlungen. Für eine alleinstehende Frau ohne verwandtschaftliche Kontakte und Unterstützung erweisen sich zahlreiche Alltagshandlungen wie etwa das Finden einer Wohnung als extrem schwierig. Je jünger die Frau ist, umso schwieriger ist ihre Lage. Zudem besteht gerade bei jungen Frauen die Gefahr sexueller Übergriffe und Belästigungen (ACCORD: Situation für getrennt lebende Frauen, Abnahme des Kindes durch die Familie des Mannes, 8. März 2021, S. 4; VG Hannover, Urteil vom 16. September 2024 – 3 A 1764/19 – m. w. N.).

Derart in ihrer Identität durch ihren Familienstand bzw. ihre familiäre Situation geprägte Frauen teilen sowohl einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund als auch bedeutsame Merkmale. Sie werden nach den obigen Darlegungen überdies wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft, auch in der RKI als andersartig betrachtet (vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – C-621/21 – juris Rn. 51 ff.). Wegen des zur Anknüpfung an das Geschlecht hinzutretenden Identitätsmerkmals „alleinstehend“ kommt es vorliegend auf die in § 3b Abs. 1 Nr. 4 a. E. AsylG enthaltene Spezifikation nicht an.

b .

Zur Überzeugung des Gerichts – § 108 Abs. 1 VwGO – steht überdies fest, dass die Klägerin zu 2.) dieser bestimmten sozialen Gruppe angehört.

In der mündlichen Verhandlung legte die Klägerin zu 2.) glaubhaft ihre endgültige Trennung von dem Kläger zu 1.) dar und bat vor diesem Hintergrund um eine getrennte Anhörung. Dass die Klägerin zu 2.) bisher keinen Scheidungsantrag bei dem Familiengericht gestellt hat, begründet nach Überzeugung des Gerichts keinen Zweifel an der Trennung von ihrem Ehemann, denn die Klägerin zu 2.) konnte nachvollziehbar darstellen, dass das Trennungsjahr erst kürzlich abgelaufen sei und sie nunmehr zunächst das verwaltungsgerichtliche Verfahren abschließen wollte. Zudem bestimmt sich die Zugehörigkeit zu der genannten sozialen Gruppe nicht anhand des formalen familienrechtlichen Status, sondern vielmehr anhand der tatsächlichen

Lebensrealität der Klägerin zu 2.). Diesbezüglich ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2.) und der Kläger zu 1.) seit etwa einem Jahr getrennt voneinander leben. Übereinstimmend gaben sie an, dass die Klägerin zu 2.) lediglich noch offiziell an der gemeinsamen Adresse gemeldet ist, ihr Lebensmittelpunkt jedoch mittlerweile in Bochum liegt, wo sie auch einen neuen Partner gefunden hat. Die Klägerin zu 2.) gab eine genaue Adresse in Bochum an. Die Glaubhaftigkeit der Trennung resultiert des Weiteren aus der Gesamtschau des Vorbringens der einzeln angehörten Eheleute. Die Schilderungen waren insbesondere auch auf Ebene der emotionalen Kommunikation für das Gericht überzeugend. So zeigte der Kläger zu 1.) eine authentisch wirkende persönliche Betroffenheit, die daher rührte, dass er nach wie vor auf eine Versöhnung und das Wiederaufleben der Beziehung hofft. Sofern die Trennung in Wahrheit lediglich erfunden worden wäre, um sich asylrechtliche Vorteile zu verschaffen, wäre mit derartigen Aussagen nicht zu rechnen, da sie die Überzeugung von der Endgültigkeit der Trennung ins Wanken bringen könnten. Demgegenüber konnte auch die Klägerin zu 2.) auf emotionaler Ebene überzeugend darlegen, dass eine Fortführung der Ehe trotz des gemeinsamen Kindes für sie untragbar erscheint. Nachvollziehbar verwies sie hierbei unter anderem auf den hohen Altersunterschied der Eheleute sowie auf den Mangel einer gefühlsmäßigen Verbindung. Für den Umgang der Klägerin zu 2.) mit ihrem Kind, welches bei dem Kläger zu 1.) lebt, haben die Eheleute eine gemeinsame Lösung gefunden. Zuletzt wird die Überzeugung des Gerichts von der Trennung auch dadurch gestützt, dass der Prozessbevollmächtigte aus seinen Unterlagen ersehen konnte, dass die Klägerin zu 2.) bereits Anfang des vergangenen Jahres 2024 in seiner Kanzlei angerufen hat, um sich nach familienrechtlicher Beratung für die geplante Scheidung zu erkundigen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erkenntnismittellage steht zudem zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 2.) über keinerlei schutzbereite, männliche Familienangehörige im Irak verfügt. In der mündlichen Verhandlung legt sie schlüssig und widerspruchsfrei dar, dass sie bei einer Rückkehr auf sich allein gestellt wäre. Sie schilderte glaubhaft, dass sich ihre gesamte Familie nach der Trennung von ihrem Ehemann in Deutschland von ihr abgewandt hat und ihr Verhalten als nicht akzeptabel ansieht. Sie verfügt daher nach ihrem glaubhaften Vortrag im gesamten Irak über keine schutzbereiten männlichen Familienangehörigen (mehr). Nachdem sie sich gegen den Willen ihres Vaters von ihrem Ehemann getrennt hat, ist daher weder von diesem noch von einem anderen männlichen Familienangehörigen Schutz für die Klägerin zu 2.) zu erwarten.

2.

Der Klägerin zu 2.) drohen im Falle ihrer Rückkehr in den Irak Verfolgungshandlungen i. S. v. §§ 3 Abs. 1, 3a AsylG durch einen nichtstaatlichen Akteur, welche kausal mit dem Verfolgungsgrund verknüpft sind.

Als Verfolgungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss des Weiteren zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1, Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen (oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen) eine kausale Verknüpfung bestehen. Auf eine etwaige subjektive Motivation des Verfolgers kommt es dabei nicht entscheidend an (Bergmann/Dienelt/Bergmann/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AsylG § 3a, Rn. 18). Maßgebend ist vielmehr die objektive Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –). Für eine erkennbare objektive Zielrichtung der Maßnahme genügt es, wenn ein Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG einen wesentlichen Faktor für die Verfolgungshandlung darstellt (Bergmann/Dienelt/Bergmann/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AsylG § 3a Rn. 18). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn die Täter die Verfolgungsmaßnahme gegen den Ausländer als Instrument zur Verfolgung politisch missliebiger Dritter einsetzen, etwa als Druckmittel oder zur Informationserlangung, d.h. weil sie den Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zurechnen, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. In diesem Fall geschieht die Verfolgung zugleich wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, etwa der Familie des Betroffenen (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1996 – 2 BvR 1753/96 –, juris Rn. 5; BVerwG, Beschluss vom 27. April 2017 – 1 B 63/17 –, juris Rn. 11).

So liegen die Dinge hier.

Die Klägerin zu 2.) legte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dar, dass ihr Vater sie bei einer Rückkehr in den Irak entweder erschießen oder aber zwangsverheiraten wird. In diesem

Zusammenhang schilderte sie, wie sie ihrer Familie telefonisch zunächst von den Schwierigkeiten in ihrer Ehe berichtete, woraufhin ihr immer wieder gesagt wurde, sie dürfe sich nicht von ihrem Ehemann trennen. Sie solle Geduld haben und darauf warten, dass sich die Zustände bessern. Nachdem ihre Familie von der Trennung erfahren hatte, forderte sie die Klägerin zu 2.) dann dazu auf, zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Ihre Familie sieht sie seit der Trennung als „herrenlos“ an. Weiter berichtete sie nachvollziehbar, dass ihr Vater ihr für den Fall, dass sie nicht zu ihrem Ehemann zurückkehre, glaubhaft am Telefon gedroht habe, sie entweder mit seiner Waffe umzubringen oder aber sie unverzüglich gegen ihren Willen mit einem anderen Mann zu verheiraten.

Die Darlegungen der Klägerin zu 2.) in der mündlichen Verhandlung finden auch ihre Entsprechung in den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln. Der Auskunftsfrage zufolge ist die irakische Gesellschaft von Diskriminierung der Frauen geprägt. Frauen werden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie werden gegenüber Männern diskriminiert, sie werden in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten und ihnen wird es sehr erschwert, alleine zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich zu bilden und entsprechend zu arbeiten. Ihnen drohen Ehrenmorde und Zwangsverheiratung sowie Misshandlung, wenn sie sich nicht den strengen Bekleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften in der Öffentlichkeit unterordnen. Häusliche Gewalt ist weiterhin ein allgegenwärtiges Problem. Im Jahr 2020, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Fälle von häuslicher Gewalt. Meldungen über Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Misshandlung in der Ehe, Verbrennung und Selbstverbrennung, Selbstverletzung aufgrund von Misshandlung in der Ehe, sexuelle Belästigung von Minderjährigen und Selbstmord aufgrund der zunehmenden Spannungen in den Haushalten sind während der COVID-19-Pandemie angestiegen. Laut der föderalen Polizei hat häusliche Gewalt um fast 20 % zugenommen. Auch Tötungen von Frauen und Mädchen durch ihre Familien und Ehemänner wurden verzeichnet. Das irakische Strafgesetz enthält zwar Bestimmungen zur Kriminalisierung von Körperverletzung, aber nach Artikel 41, Absatz 1 des Strafgesetzbuches hat der Ehemann das Recht, seine Frau, sowie seine Kinder, innerhalb der durch Gesetz oder Gewohnheit vorgeschriebenen Grenzen zu disziplinieren. Diese Grenzen sind vage definiert, sodass verschiedene Arten von Gewalt als rechtmäßig interpretiert werden können. Nach Artikel 128, Absatz 1 des Strafgesetzbuches können Straftaten, die aufgrund der Ehre oder vom Opfer vermeintlich provoziert begangen wurden, ungestraft bleiben, bzw. kann in solchen Fällen die Strafe gemildert werden. Täter, die Gemeinschaft, aber auch Opfer selbst sehen häusliche Gewalt oft als normal an und rechtfertigen sie aus kulturellen und religiösen

Gründen. Frauen tendieren dazu, häusliche Gewalt aus Scham oder Angst vor Konsequenzen nicht zu melden, manchmal auch, um den Täter zu schützen. Viele Frauen haben kein Vertrauen in die Polizei und halten den von ihr gebotenen Schutz für nicht angemessen. Der Irak hat es versäumt, häusliche Gewalt unter Strafe zu stellen. Der Irak hat zwar eine nationale Strategie gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen angenommen, die Verabschiedung eines Gesetzentwurfs zum Schutz vor häuslicher Gewalt steht jedoch noch aus. Bemühungen des irakischen Parlaments, einen Gesetzesentwurf gegen häusliche Gewalt zu verabschieden, sind seit 2019 ins Stocken geraten. Frauenrechtsgruppen setzen sich nach wie vor für die Verabschiedung eines Gesetzes gegen häusliche Gewalt ein. Eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Fällen von Frauen und Mädchen, die von Familienmitgliedern getötet wurden, haben erneut dazu geführt, dass der Ruf nach Gesetzen gegen häusliche Gewalt im Irak lauter geworden ist. Während sexuelle Übergriffe, wie z.B. Vergewaltigung, sowohl gegen Frauen als auch gegen Männer strafbar sind, sieht Artikel 398 des irakischen Strafgesetzbuches vor, dass Anklagen aufgrund von Vergewaltigung fallen gelassen werden können, wenn der Angreifer das Opfer heiratet. Dies gilt sowohl im Irak als auch in der RKL. Eine Bestimmung verhindert hierbei eine Scheidung innerhalb der ersten drei Ehejahre. Dies trifft auch zu, wenn das Opfer minderjährig ist. Berichten zufolge sind besonders binnenvertriebene Frauen und Mädchen, insbesondere solche, die mit dem Islamischen Staat (IS) in Verbindung gebracht werden, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt (vgl. zum Ganzen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 200 ff.).

Als Ehrenverbrechen werden Vorfälle wie Gewalt, Gewaltandrohung, Einschüchterung, Nötigung oder Missbrauch (einschließlich psychologischem, körperlichem, sexuellem, finanziellem oder emotionalem Missbrauch) bezeichnet, die zum Schutz oder zur Verteidigung der Ehre einer Einzelperson, einer Familie und/oder einer Gemeinschaft begangen werden, wegen angeblicher oder vermeintlicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Familie und/oder der Gemeinschaft, bzw. weil „Schande“ über die Familie oder den Stamm gebracht wurde. Ehrenverbrechen werden oft in Form von Mord begangen, obwohl sie auch andere Arten der Gewalt umfassen können, wie z. B. körperliche Misshandlung, Einsperren, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Entzug von Bildung, Zwangsverheiratung, erzwungener Selbstmord und öffentliche Schändung bzw. „Entehrung“. Die Familien- und die individuelle Ehre wird ausschließlich von Männern gehalten und kann verloren oder wiedergewonnen werden. Frauen dagegen können nur eine Quelle der Familien- oder individuellen „Schande“ sein, und können nicht aktiv Ehre in ihre Familie oder ihren Stamm bringen. Ehrendelikte werden überwiegend von

männlichen Familienmitgliedern gegen weibliche Familienmitglieder verübt, obwohl gelegentlich auch Männer Opfer solcher Gewalt werden können. Ehrenverbrechen werden meist begangen, nachdem eine Frau eines der folgenden Dinge getan hat bzw. dessen verdächtigt wird: Freundschaft oder voreheliche Beziehung mit einem Mann; Weigerung, einen von der Familie ausgewählten Mann zu heiraten; Heirat gegen den Willen der Familie; Ehebruch; Opfer einer Vergewaltigung oder Entführung geworden zu sein. Solche Verletzungen der Ehre werden als unverzeihlich angesehen. In den meisten Fällen wird die Tötung der Frau, manchmal auch die des Mannes, als der einzige Weg gesehen, die Ehrverletzung zu sühnen. Ehrenmorde bleiben weiterhin ein Problem und kommen in allen Landesteilen vor, ohne Beschränkung auf bestimmte ethnische oder religiöse Gruppen. Das Ausmaß der Ehrenmorde ist aufgrund einer hohen Dunkelziffer nicht bekannt. Die Mehrheit der Opfer sind jedoch Frauen. UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq) berichtete 2018, dass jedes Jahr mehrere hundert Frauen durch Ehrenmorde sterben. Einige Familien sollen Ehrenmorde so arrangiert haben, dass sie wie Selbstmord aussehen. Obwohl einige Gemeinschaften Dekrete erlassen und Schritte unternommen haben, um Frauen von der vermeintlichen Schuld freizusprechen, die mit ihrer sexuellen Ausbeutung durch Kämpfer des Islamischen Staats (IS) verbunden ist, bleiben Ehrenmorde ein Risiko (vgl. zum Ganzen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 211 f.).

Seit einiger Zeit gibt es in der RKI zwar einen öffentlichen Diskurs über sog. „Ehrverbrechen“ und häusliche Gewalt, auch in den Medien wird regelmäßig über Gewalttaten an Frauen berichtet. Hochrangige kurdische Politiker haben sich dazu ebenfalls öffentlich positioniert und fordern ein Ende sog. „Ehrverbrechen“. Dennoch sind auch in der RKI „Ehrverbrechen“ weiterhin ein weit verbreitetes Problem und haben Berichten zufolge in den letzten Jahren noch zugenommen, häufig wird seitens der Gesellschaft eine Täter-Opfer-Umkehr betrieben: Opfern von „Ehrverbrechen“ wird häufig zumindest eine Mitschuld gegeben und ihnen wird vorgeworfen, durch ihr Verhalten die Gewalt erst ausgelöst zu haben (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak: Ehrverbrechen, Stand 05/2025, S. 4).

Die der Klägerin zu 2.) von ihrem Vater drohende Gefahr in Form eines Ehrverbrechens stellt auch eine Verfolgungshandlung im Sinne der § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 Alt. 1 AsylG dar. Sowohl die drohende Tötung als auch die alternativ drohende Zwangsverheiratung sind aufgrund ihrer Art so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Diese Verfolgungshandlungen knüpfen auch an den vorliegend in der Person der Klägerin zu 2.) verwirklichten Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zur

sozialen Gruppe alleinstehender Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörigen an, da nach der maßgeblichen objektiven Zielrichtung der zu befürchtenden Maßnahmen ihre Gruppenzugehörigkeit zumindest einen wesentlichen Faktor darstellt. Im Einzelfall der Klägerin zu 2.) drohen die genannten Gefahren von Seiten des Vaters erst deswegen, weil sie durch die Trennung von ihrem Ehemann zu der genannten Gruppe zählt. Auf etwaige weitergehende subjektive Motive des Vaters kommt es nicht entscheidend an.

3.

Es ist auch ein tauglicher Verfolgungsakteur i. S. d. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG gegeben, da zur Überzeugung des Gerichts hinsichtlich der der Klägerin zu 2.) drohenden Verfolgungshandlungen nicht von einem wirksamen Schutz durch den Staat auszugehen ist.

Diesen Normen zufolge kann die Verfolgung ausgehen vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die in Nummer 2 der Norm genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Ein solcher Schutz muss gemäß § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Dies ist grundsätzlich gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens zu verhindern. Dazu zählen beispielsweise wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die die Gefahr eines ernsthaften Schadens begründen. Zudem müssen die zum Schutz der Bevölkerung bestellten Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sein. Außerdem muss der Ausländer auch Zugang zu diesem Schutz haben. Eines lückenlosen Schutzes bedarf es dabei nicht, einen solchen vermag kein Staat zu gewährleisten. Gefordert sind also geeignete Schutzmaßnahmen, nicht aber ein absoluter Schutzerfolg (vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AsylG § 3d, Rn. 6).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes ist vorliegend davon auszugehen, dass die staatlichen Behörden keine geeigneten Schutzmaßnahmen vorhalten.

Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel ergeben hierzu Folgendes: Das kurdische Regionalparlament kann Teile des irakischen Strafgesetzbuches von der Anwendung ausschließen

oder durch eigene Gesetze ergänzen. Im Jahr 2011 wurde häusliche Gewalt in der RKI unter Strafe gestellt. Weiter ist das Motiv der „Ehre“ seit Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes durch das kurdische Regionalparlament im Jahr 2004 nicht länger als strafmindernder Umstand zulässig (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak: Geschlechtsspezifische Gewalt, Stand 05/2025, S. 2). In einigen gesellschaftlichen Gruppen gilt der „Ehrenmord“ aber immer noch als rechtfertigbar (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 212). In der RKI stehen häusliche Gewalt, einschließlich physischer und psychischer Misshandlung, Gewaltandrohung und Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe. Die Kurdische Regionalregierung (KRG) unterhält eine spezielle Polizeieinheit zur Untersuchung von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt, eine Hotline für häusliche Gewalt und einen Familienversöhnungsausschuss innerhalb des Justizsystems. Im Fall von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt mangelt es an strafrechtlicher Verantwortung für Täter und Schutzmechanismen für Opfer. Solche Fälle bleiben weitgehend ungemeldet. Gründe dafür sind fehlender Zugang zu gerichtlichen oder administrativen Mechanismen, Angst vor Stigmatisierung und Repressalien, darunter die Furcht davor, von Familienmitgliedern getötet zu werden, aber auch die Angst, selbst strafrechtlich verfolgt zu werden nach Artikel 394 des Strafgesetzbuchs, der sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe verbietet. Auch Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte haben Frauen in den von ihnen kontrollierten Lagern, wie z.B. in Ninewa, belästigt und sexuell missbraucht. 2020 wurden 30 Fälle von konfliktbezogener sexueller Gewalt durch bewaffnete Akteure, hauptsächlich gegen Frauen, verzeichnet, einer gegen einen inhaftierten Mann. In der RKI ist die Zahl der Frauenmorde gestiegen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2022 wurden in der RKI elf Frauen getötet, die meisten von ihnen durch Schüsse. 2021 waren es 45 Frauen, 2020 waren es 25 Frauen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 203 f.). Ersuchen die Frauen dann Schutz durch Polizei oder in entsprechenden Unterkünften, werden sie oftmals beschuldigt, private Probleme in die Öffentlichkeit zu tragen, was weitere Gewalttaten auslösen kann. Seit 2018 gibt es eine 24 Stunden betriebene Hotline für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich drohender „Ehrverbrechen“; Betroffene können dort rechtliche und psychologische Unterstützung bekommen. Seit Ende 2021 ist die Hotline auch über die App „SafeYOU“ des UNFPA erreichbar. In RKI gibt es mehrere staatliche und durch Nichtregierungsorganisationen betriebene Unterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt und von „Ehrverbrechen“ bedrohte Frauen, die Kapazitäten sind jedoch nicht ausreichend. Darüber

hinaus wird für die Aufnahme in einer staatlichen Unterkunft ein richterlicher Beschluss benötigt. Ferner ist die gesellschaftliche Akzeptanz derartiger Einrichtungen gering, sodass auch in RKI die Unterkünfte teilweise zum Ziel von Racheakten der Familien bzw. Ehemänner der Frauen werden. Häufig werden Frauen aus den Schutzunterkünften entlassen, wenn ihre jeweiligen Familien gegenüber den Behörden schriftlich versichern, dass sie den Frauen gegenüber keine Gewalt anwenden werden; regelmäßig werden diese Frauen nach meist kurzer Zeit dennoch von ihren Familien getötet (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak: Ehrverbrechen, Stand 05/2025, S. 4 f.).

Der im Vergleich zu den zentralirakischen Gebieten verbesserte rechtliche Rahmen in der RKI wird jedoch in der Praxis durch das Handeln kurdischer Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt. Obwohl die kurdischen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich als schutzwilling anzusehen sind, ist dies in Fällen (drohender) Ehrverbrechen nicht immer gegeben; von einer funktionierenden Strafverfolgung inklusive Opferschutz kann nicht ausgegangen werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak: Ehrverbrechen, Stand 05/2025, S. 4; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes: Zusammenfassung Irak: Juli bis Dezember 2024, S. 1). So werden Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt oftmals nicht weiterverfolgt, der vorhandene gesetzliche Rahmen wird selten ausgeschöpft und auch bei ehrbasierten Tötungsdelikten werden die Täter in vergleichsweise wenigen Fällen vor Gericht gestellt. Geschieht dies doch, ist das Strafmaß meist gering oder die Täter werden nach einiger Zeit in Haft begnadigt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak: Geschlechtsspezifische Gewalt, Stand 05/2025, S. 2).

Die Vielzahl ungeahndeter geschlechtsspezifischer Übergriffe und Ehrverbrechen belegt einen im Grundsatz unzureichenden Schutz. Nach der vorstehend beschriebenen Erkenntnislage fehlt es zum Teil schon an ausreichenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Frauen, vor allem aber an einer durchgehenden Schutzbereitschaft. Das Fehlen von Schutz beruht diesen Informationen zufolge ebenfalls darauf, dass die Klägerin zu 2.) zur sozialen Gruppe der alleinstehenden Frauen ohne schutzbereiten, männlichen Familienangehörigen gehört (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – C-621/21 –, juris Rn. 67). Für den vorliegend drohenden Fall, dass ein Vater seine Tochter tötet oder zwangsverheiratet, ist außerdem umso weniger von einem ausreichenden Schutzniveau auszugehen, da es den dargelegten moralischen und rechtlichen Vorstellungen in der irakischen Gesellschaft entspricht, dass ein Vater weitgehende Befugnisse zur Disziplinierung seiner Kinder und insbesondere seiner Töchter hat.

4.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist im vorliegenden Fall auch nicht durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes gemäß § 3e AsylG ausgeschlossen.

Hier nach wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zugeschrieben, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Klägerin zu 2.) ist als alleinstehende Frau ohne schutzbereiten, männlichen Familienangehörigen eine Niederlassung in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes zur Überzeugung des Gerichts nicht zumutbar, § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Frage, ob die Klägerin zu 2.) in einem anderen Teil des Landes vor der Verfolgung durch ihren Vater sicher wäre (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG), kann demgemäß dahinstehen.

Die Niederlassung in einem sicheren Landesteil (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG) kann i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise erwartet werden (Zumutbarkeit der Niederlassung), wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG) nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz am Ort des internen Schutzes ist dabei eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2021 – 1 C 27/20 –, juris Rn. 15). Erforderliche, aber auch hinreichende Voraussetzung für die Niederlassung ist, dass das wirtschaftliche Existenzminimum auf einem Niveau gewährleistet ist, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht beseitigen lässt; darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit der Niederlassung (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 C 4/20 –, juris Rn. 27). Ein Niederlassen am Ort des internen Schutzes ist dem Asylsuchenden dann zumutbar, wenn er dort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d.h. sein Existenzminimum gesichert ist. Im Falle fehlender Existenzgrundlage ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben, auch dann nicht, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 185). Die für einen internen Schutz erforderliche Sicherung des Existenzminimums muss zudem auf Dauer gewährleistet sein. Das folgt aus dem Begriff des „Niederlassens“ („settle“), der eine dauerhafte Wohnsitznahme an einem Ort bezeichnet. Soll

das Existenzminimum durch eine eigene Arbeitstätigkeit erwirtschaftet werden, muss die betroffene Person hinreichend verlässlich im zur Erwirtschaftung des Existenzminimums erforderlichen Umfang Beschäftigungsmöglichkeiten erlangen können.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2.) bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland ihr Existenzminimum sichern könnte. Ebensowenig kann mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ihr keine für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigungen drohen.

Nach den bisherigen Ausführungen wäre davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2.) alleine und insbesondere ohne männliche Begleitung in den Irak zurückkehren würde. Dieser Annahme steht aus Sicht des Gerichts insbesondere nicht entgegen, dass die Klägerin zu 2.) in der mündlichen Verhandlung angab, in der Bundesrepublik Deutschland einen neuen Partner gefunden zu haben, denn bezüglich dieser Person kann nicht mit dem erforderlichen Maß an Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sie die Klägerin zu 2.) in den Irak begleiten würde. Doch selbst wenn man dies annehmen wollte, ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten gesellschaftlichen Anschauungen und Moralvorstellungen nicht davon auszugehen, dass die Begleitung durch eine männliche Person, mit der die Klägerin zu 2.) weder verwandt noch verheiratet ist, ihre Situation im Irak verbessern würde. Einer erneuten Eheschließung stünde außerdem die derzeit noch formal bestehende Ehe mit dem Kläger zu 1.) entgegen.

In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, Rn. 16), geht das Gericht nach dem glaubhaften Vortrag in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass die Klägerin zu 2.) auch ansonsten keinerlei Unterstützung durch Familienangehörige erhalten könnte. In Übereinstimmung mit ihren Angaben im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt gab die Klägerin zu 2.) an, dass sie außerhalb von Sulaimaniya im Irak keine Familie und keine Bekannten habe.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Klägerin zu 2.) ohne familiäres Netzwerk oder sonstigen Schutz im Irak zur Sicherung ihres Existenzminimums einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. (Alleinstehende) Frauen werden im Irak – wie ausgeführt – allgemein benachteiligt und können im Alltag Diskriminierung ausgesetzt sein, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben einschränkt. Dies betrifft insbesondere auch

die Teilnahme am Arbeitsmarkt. Dieser Umstand macht es äußerst unwahrscheinlich, dass eine aus dem Ausland zurückkehrende alleinstehende Frau ohne unterstützungsbereite Familienangehörige ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern könnte, wenn sie nicht über Vermögen oder Einfluss verfügen. Statistisch gesehen beträgt die Erwerbsquote von Frauen (also auch von nicht alleinstehenden Frauen und Frauen mit Netzwerk) etwa 11 %. Frauen, die nicht an der irakischen Arbeitswelt teilhaben, sind einem erhöhten Armutsrisko ausgesetzt, selbst wenn sie in der informellen Wirtschaft mit Arbeiten wie Nähen oder Kunsthandwerk beschäftigt sind (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 201). Soziale Einschränkungen machen es alleinstehenden Frauen oft unmöglich, eine Wohnung zu mieten oder eine Arbeitsstelle zu erhalten (ACCORD: Situation für getrennt lebende Frauen; Abnahme des Kindes durch die Familie des Mannes, 8. März 2021, S. 5; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak: Geschlechtsspezifische Gewalt, Stand 05/2025, S. 4). Das Recht der Frauen auf Bewegungsfreiheit unterliegt im Irak gesetzlichen Beschränkungen, da sie die Einwilligung eines männlichen Verwandten benötigen, um sich einen Pass oder einen Personenausweis ausstellen zu lassen, den sie benötigen, um Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und Lebensmittelhilfe zu erhalten (EUAA. Bericht über das Herkunftsland Irak – Gezielte Gewalt gegen Individuen, Januar 2022, S. 90). Zwar verfügt die Klägerin zu 2.) über eine vergleichsweise hohe Schulbildung, jedoch fehlt es ihr sowohl an einem sozialen Netzwerk als auch an Berufserfahrung.

Zuletzt kann sie auch nicht auf die Unterbringung in einem Flüchtlingscamp verwiesen werden. Ungeachtet der Frage, ob hierin mangels dauerhafter Wohnsitznahme grundsätzlich eine Niederlassung im Sinne von § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG gesehen werden könnte (vgl. hierzu VG Aachen Urteil vom 11. Juni 2018 – 4 K 530/18.A, Rn. 118 ff.; vgl. außerdem zu diesem Erfordernis Hailbronner, Ausländerrecht, § 3e AsylVfGNG, Rn. 10), ist auch hinsichtlich der Unterkunft in einem Flüchtlingslager nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2.) dort ihre elementaren Bedürfnisse befriedigen können wird, denn die dort schwierigen Bedingungen treffen alleinstehende Frauen besonders hart (vgl. hierzu auch VG Köln, Urteil vom 8. Oktober 2024 – 27 K 6772/20.A –, juris Rn. 71 m. w. N.). Hinzu tritt die den Erkenntnismitteln zu entnehmende allgemeine Gefahr geschlechtsspezifischer Verfolgung für alleinstehende Frauen ohne familiären Anschluss oder schutzbereite, männliche Familienangehörige, die in Flüchtlingscamps gleichermaßen besteht (vgl. hierzu u. a. EUAA. Bericht über das Herkunftsland Irak – Gezielte Gewalt gegen Individuen, Januar 2022, S. 96; Bundesamt für Fremdenwesen und

Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 204).

5.

Die Regelungen der Ziffern 3 bis 6 des angegriffenen Bescheids sind in Folge der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtswidrig bzw. gegenstandslos und dementsprechend aufzuheben, soweit sie die Klägerin zu 2.) betreffen.

II.

Die zulässige Klage des Klägers zu 1.) ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger zu 1.) hat weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (1.) noch einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG (2.). Auch ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht nicht (3.). Indes erweisen sich die Ziffern 5 und 6 soweit sie den Kläger zu 1.) betreffen als rechtswidrig und verletzten insoweit dessen Rechte (4., 5.).

1.

Der Kläger zu 1.) hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, weil ihm im Irak keine an ein Verfolgungsmerkmal anknüpfende flüchtlingsrechtlich beachtliche Verfolgung droht.

Ein solcher Anspruch besteht, wenn ein Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG und im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 - Genfer Flüchtlingskonvention) Flüchtling ist. Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner „Rasse“, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist. Erforderlich ist eine willentliche

und zielgerichtete Verfolgungshandlung anknüpfend an einen der in der Norm genannten Verfolgungsgründe. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Nach § 3b Abs. 2 AsylG kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer das Verfolgungsmerkmal tatsächlich aufweist, sondern es genügt, wenn ihm das Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird. Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Dabei obliegt es dem Asylsuchenden, seine Verfolgungsgründe in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung flüchtlingsrelevante Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – 9 C 321.85 –, juris Rn. 9).

a .

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe droht dem Kläger zu 1.) im Irak keine flüchtlingsrelevante Verfolgung. Denn seine Darlegungen ließen zur Überzeugung des Gerichts keine gezielte Anknüpfung an ein persönliches Merkmal des Klägers zu 1.) im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylG erkennen. Ein solches wurde dem Kläger zu 1.) auch nicht von einem etwaigen Verfolger zugeschrieben. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der weiten Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung durch den EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 21.09.2023 – C-151/22 –), auf welche der Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat. Die beschriebene Bedrohung durch die Familie des Verstorbenen knüpft an keines der genannten Verfolgungsmerkmale an, sondern geht auf einen privaten Konflikt zurück.

b .

Die Flüchtlingseigenschaft ist dem Kläger zu 1.) auch weder im Hinblick auf die Klägerin zu 2.) (aa.) noch auf den Kläger zu 3.) (bb.) nach § 26 Abs. 1, 3, 5 AsylG im Wege des Familienasyls zuzuerkennen.

§ 26 AsylG vermittelt dem Begünstigten einen vollwertigen Schutzanspruch, abhängig allein von der Asylberechtigung eines Familienmitglieds. Der Stammberechtigte muss hierzu unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt sein und die Anerkennung darf nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein. Ehegatten- und Lebenspartnerasyl werden nur gewährt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft oder die Lebenspartnerschaft schon im Herkunftsstaat bestanden hat und wenn der Antrag unverzüglich nach der Einreise gestellt. Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 AsylG sind diese Regelungen auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden.

a a .

Die Voraussetzungen liegen mit Blick auf die Klägerin zu 2.) nicht vor.

Dabei kommt es zunächst nicht darauf an, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zu 2.) zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 AsylG), denn mangels zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 HS 1 AsylG) bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft fehlt es zur Überzeugung des Gerichts schon im Übrigen am Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1, 5 AsylG.

Um einen Schutzstatus nach § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG ableiten zu können, muss die begünstigte Person zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 HS 1 AsylG) nach dem Wortlaut der Norm „Ehegatte oder der Lebenspartner“ einer schutzberechtigten Person sein (vgl. hierzu auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. August 1993 – 11 BZ 89.30545 –, juris Rn. 15). Überdies legen sowohl der übrige Gesetzeswortlaut als auch der Zweck des § 26 AsylG nahe, dass zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt eine eheliche Gemeinschaft zwischen dem Betroffenen und seinem Ehegatten, von dem ein Schutzrecht abgeleitet werden soll, gegeben sein muss. Denn § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 AsylG setzt ausdrücklich voraus, dass die Ehe „schon“ in dem Staat, in dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden droht, bestehen muss. Daraus ist zu schließen, dass sie auch in Deutschland jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylanspruch andauern muss (BeckOK AuslR/Nuckelt, 44. Ed. 1.4.2025, AsylG § 26 Rn. 10). Denn nur dann besteht eine hinreichende Nähe zu den Asylgründen des Inhabers des internationalen Schutzrechtes (vgl. VG Köln, Urteil vom 19. Juni 2018 – 17 K 637/18.A –, juris Rn 28 f.; Hailbronner in: Hailbronner, Ausländer-

recht, § 26 AsylVfGNG, Rn. 74). Dabei darf zur Überzeugung des Gerichts nicht darauf abgestellt werden, ob die Ehe formal besteht oder geschieden worden ist. Vielmehr ist unter Berücksichtigung des Zwecks des Familienasyls nach § 26 AsylG zu fordern, dass zur Ableitung unter Ehegatten nach § 26 Abs. 1 AsylG im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten bestehen muss. Denn der Zweck des § 26 AsylG liegt neben einem Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekt bei der Entscheidung über Asylanträge insbesondere darin, die Integration der nahen Familienangehörigen der Asylberechtigten bzw. der Inhaber eines internationalen Schutzrechtes zu fördern (vgl. Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 11/6960, S. 29 f.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 11 A 1252/20, juris Rn. 12). Die Rechtsprechung folgert daraus, dass keine Veranlassung besteht, auch dem geschiedenen Ehegatten eines Asylberechtigten nach § 26 Abs. 1 AsylG Familienasyl zu gewähren (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 11 A 1252/20, juris Rn. 14). Sofern die Ehe geschieden ist, kann der gesetzlich intendierte Zweck des einheitlichen Aufenthaltsstatus der Familie und des Schutzes der Familieneinheit nicht mehr erreicht werden. Nach Auffassung des Gerichts muss dies auch dann gelten, wenn die Ehe zwar formal noch besteht, da die Eheleute (noch) nicht geschieden sind, die tatsächliche Lebensgemeinschaft infolge einer endgültigen Trennung aber faktisch aufgehoben ist. Hierfür spricht, dass auch bei einer tatsächlichen Aufhebung der Lebensgemeinschaft der gesetzlich intendierte Zweck des einheitlichen Status der Familie und des Schutzes der Familieneinheit nicht mehr erreicht werden kann (vgl. VG Köln, Urteil vom 19. Juni 2018 – 17 K 637/18.A –, juris Rn. 41; BeckOK AuslR/Nuckelt, 44. Ed. 1.4.2025, AsylG § 26 Rn. 10; VG Hannover, Urteil vom 6. November 2023 – 13 A 1092/21 –, juris Rn. 28). Für diese Auffassung ist ferner anzuführen, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits klargestellt hat, dass es für die Prüfung, ob eine Ehe bereits im Herkunftsstaat gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG bestanden hat, nicht auf die rechtliche Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit des familienrechtlichen Rechtsgeschäfts „Eheschließung“ im Heimatland ankommt, sondern auf das tatsächliche Bestehen einer Lebensgemeinschaft (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1992 – 9 C 61/91 –, juris Rn. 7; VGH Kassel, Beschluss vom 25. August 2000 – 2 ZU 3216/96.A –, juris 2. Orientierungssatz). Dies muss entsprechend dem Zweck des Familienasyls auch für die Prüfung des Bestands der Ehe in der Bundesrepublik gelten. Denn auch hier kann es nicht auf die rechtliche Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit einer Ehe ankommen, sondern auf das Bestehen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten, die eine Ableitung des Schutzrechts wegen der Nähe zu

den asylrelevanten Gründen und zugunsten der Förderung der Integration der nahen Familienangehörigen rechtfertigt (VG Hannover, Urteil vom 6. November 2023 – 13 A 1092/21 –, juris Rn. 28).

Diesen Maßstab zugrunde gelegt, kann der Kläger zu 1.) die Flüchtlingseigenschaft von seiner Noch-Ehefrau, der Klägerin zu 2.), nicht ableiten. Dabei kann dahinstehen, ob die formale Scheidung der Ehe bereits in die Wege geleitet worden ist. Denn nach den obigen Ausführungen unter I.1.b) und mit Blick auf das Leben in getrennten Wohnungen seit etwa einem Jahr steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine tatsächliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und von einem endgültigen Charakter der Trennung auszugehen ist.

b b .

Auch kann der Kläger zu 1.) nicht als Vater seines Kindes – dem Kläger in dem abgetrennten Verfahren, Az. 6 K 3498/25 We – als Flüchtling nach § 26 Abs. 3, 5 AsylG im Wege abgeleiteten Schutzes anerkannt werden, denn sein Kind verfügt zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 HS 1 AsylG) nicht über einen eigenen Schutzstatus. Als solcher käme zudem nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage lediglich ein von der Klägerin zu 2.) als seiner Mutter nach § 26 Abs. 2, 5 AsylG abgeleiteter Schutzstatus in Betracht. Selbst für diesen Fall scheidet jedoch eine Ableitung des Klägers zu 1.) vorliegend jedenfalls wegen § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG aus. Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge zielt diese Regelung eindeutig darauf ab, sogenannte Ableitungsketten auszuschließen (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2021 – 1 B 35/21 –, juris Rn. 7, vgl. außerdem Bergmann/Dienelt/Bergmann/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AsylG § 26 Rn. 7). Nach der Rechtsprechung ist § 26 Abs. 4 S. 2 AsylG weit auszulegen. Er schließt die Gewährung von abgeleitetem Schutz nach § 26 AsylG von einem Familienangehörigen, der diesen Schutzstatus selbst nur über § 26 AsylG erhalten hat, über den ausdrücklich geregelten Fall der Ableitung des Schutzes zugunsten eines Kindes hinaus auch für andere Familienangehörige aus (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 29. Oktober 2019 – 4 LA 217/19 –; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26. April 2018 – 20 B 18.30332 –; BeckOK AuslR/Nuckelt, 44. Ed. 1.4.2025, AsylG § 26 Rn. 4; a. A.: NK-AuslR/Münch, 3. Aufl. 2023, AsylG § 26, Rn. 49).

2.

Der Kläger zu 1.) hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Subsidiär schutzberechtigt ist ein Ausländer nach § 4 Abs. 1 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens muss von einem Verfolgungsakteur i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1, § 3c AsylG ausgehen. Hierzu können nach § 3c Nr. 3 AsylG auch nichtstaatliche Akteure gehören, jedoch nur, wenn der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und es an einem effektiven Schutz in einem anderen Teil des Herkunftsstaates fehlt, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 3e AsylG.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger zu 1.) subsidiärer Schutz nicht zuzerkennen, denn zur Überzeugung des Gerichts liegen die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 3, 3d AsylG nicht vor.

a.

Zunächst bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der den Kläger zu 1.) bedrohenden Familie um einen Verfolgungsakteur i. S. v. §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG handelt. Trotz des Vorbringens, der Sohn des Verstorbenen – – sei eng mit dem Neffen des Politikers und Kämpfers befreundet, handelt es sich bei der Familie des Verstorbenen nicht um einen staatlichen Akteur. Ein quasi-staatlicher Akteur scheidet vorliegend schon deshalb aus, weil der Staat in der RKI seine Gebietshoheit nicht verloren hat, sodass hier schon deshalb ein Verfolgungsakteur i. S. v. §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 2 AsylG nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu Bergmann/Dienelt/Bergmann/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AsylG § 3c Rn. 8; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatsdokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 16 ff., 57).

b.

Ebensowenig sind die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 3 AsylG gegeben, denn der Kläger zu 1.) hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass die örtlichen Sicherheitsbehörden erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Kläger zu 1.) zu schützen, §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG.

Ein solcher Schutz muss gemäß § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Dies ist grundsätzlich gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens zu verhindern. Dazu zählen beispielsweise wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die die Gefahr eines ernsthaften Schadens begründen. Zudem müssen die zum Schutz der Bevölkerung bestellten Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sein. Außerdem muss der Ausländer auch Zugang zu diesem Schutz haben. Eines lückenlosen Schutzes bedarf es dabei nicht, einen solchen vermag kein Staat zu gewährleisten. Gefordert sind also geeignete Schutzmaßnahmen, nicht aber ein absoluter Schutzerfolg (vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AsylG § 3d Rn. 6). Daher besteht eine die Zurechenbarkeit begründende Schutzunfähigkeit oder Schutzunwilligkeit nicht bereits dann, wenn in dem zu beurteilenden Einzelfall effektiver staatlicher Schutz nicht geleistet worden ist. Dem folgend schließen weder die Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt, noch die im Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche bereits die staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit aus. Vielmehr sind Übergriffe Privater dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt und vorkommende Fälle von Schutzverweigerung nicht lediglich ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen sind (siehe zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 1/94 –, juris Rn. 9).

Den Erkenntnisquellen zufolge ist in der RKI grundsätzlich von der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei auszugehen. Das Justizsystem weist zwar Defizite auf, ist jedoch grundsätzlich funktionstüchtig. Schwächen zeigen sich in erster Linie im Hinblick auf den Umgang mit vermeintlichen IS-Sympathisanten sowie auf den Umgang mit politisch brisanten Fällen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 118 f., 139 f.;

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: April 2024, S. 14 f.).

Das Vorbringen des Klägers zu 1.) vermag diesen Befund nicht zu erschüttern, zumal es sich insbesondere auch nicht um einen politisch brisanten Fall handelt. Eine etwaige Verfolgung ist seinem Herkunftsstaat nach den oben dargelegten Maßstäben zur Überzeugung des Gerichts nicht mittelbar zurechenbar. Seinem eigenen Vorbringen lassen sich zunächst eine Vielzahl von Beispielen dafür entnehmen, dass die staatlichen Institutionen in der RKI rechtsstaatliche Verfahren durchführen und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers zu 1.) ergreifen. Zunächst wurde der Kläger zu 1.) zu seinem Schutz durch die Polizei zu seiner Gerichtsverhandlung eskortiert. Der sodann durchgeführte Gerichtsprozess gegen den Kläger zu 1.) endete mit einem Freispruch. Als der Sohn des Verstorbenen nach der Verkündung des Freispruchs auf den Kläger zu 1.) losgehen wollte, hielten die dortigen Beamten ihn davon ab und sorgten dafür, dass der Kläger zu 1.) das Gerichtsgebäude sicher durch den Hintereingang verlassen konnte. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, weshalb der Kläger zu 1.) nicht zumindest den Versuch unternommen hat, mittels einer Anzeige gegen die sich anschließenden Bedrohungen vorzugehen. Hierzu trägt der Kläger zu 1.) lediglich vor, dass seinem Onkel von einem Offizier bei der Polizei gesagt worden sei, eine Anzeige werde erfolglos sein. Nicht geklärt werden kann insofern, zu welchem Ergebnis es geführt hätte, wenn der Kläger zu 1.) von dem Instrument einer Anzeige Gebrauch gemacht hätte. Der allgemein gehaltene und unsubstantiierte Hinweis des Klägers zu 1.) darauf, dass diese Leute immer wieder frei gelassen werden würden steht wie dargelegt im Widerspruch zu den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich zudem auch nicht aus den Unterlagen über die von der Mutter des Klägers zu 1.) am 8. März 2022 erstattete Anzeige. Das allgemein gehaltene Vorbringen des Klägers zu 1.), aus dieser Anzeige seien keine Konsequenzen für den Sohn des Verstorbenen resultiert, legt – auch als wahr unterstellt – zur Überzeugung des Gerichts nicht mit hinreichender Sicherheit dar, dass die kurdischen Behörden nicht schutzwillig oder –fähig wären. Denn dafür, dass der Sohn des Verstorbenen auf die Anzeige der Mutter hin nicht bestraft wurde, sind eine Vielzahl von Gründen denkbar, wie beispielsweise ein Mangel an Beweisen oder eine unter der Strafbarkeitsschwelle liegende Intensität des angezeigten Verhaltens. Hingegen ist nichts dafür ersichtlich, dass es sich um ein gezieltes und staatlicherseits gewolltes Absehen von Strafverfolgung handelt. Anderslautende Anhaltspunkte sind weder ersichtlich noch durch den Kläger zu 1.) substantiiert vorgetragen worden. Zudem bieten auch die besagten Unterlagen selbst Anhaltspunkte für effektiven Schutz durch die kurdischen Behörden, da ihnen

zu entnehmen ist, dass die angezeigten Personen flüchteten, als die Polizei gerufen wurde (Bl. 49 d. Gerichtsakte). Hieran zeigt sich deutlich, dass die den Kläger zu 1.) bedrohenden Personen Bestrafung durch die kurdischen Behörden fürchten und offenbar gerade nicht davon ausgehen, in dem Fall, aufgegriffen zu werden, straflos aus der Situation hervorzugehen.

An diesem Befund ändert sich auch dadurch nichts, dass der Kläger zu 1.) vorbringt, er sei zwar an offiziellen Stellen wie dem Flughafen sicher, auf „der Straße“ könnten ihn seine Verfolger jedoch unproblematisch töten. Selbst wenn man dies – entgegen der vorstehenden Ausführungen – für hinreichend wahrscheinlich erachten würde, ergäbe sich hieraus dennoch keine dem Staat mittelbar zurechenbare Verfolgungshandlung, da der Staat – wie dargelegt – grundsätzlich schutzbereit und schutzfähig ist. Denn zu berücksichtigen ist, dass das Flüchtlingsrecht keinen allgemeinen Schutz vor kriminellen Handlungen bietet. Es ist die Aufgabe des jeweiligen Staates, seine Staatsangehörigen vor nach nationalem Recht strafbaren Übergriffen Dritter auf seinem Staatsgebiet zu schützen. Kein Staat vermag es indes einen schlechthin perfekten, lückenlosen Schutz zu gewähren und sicherzustellen, dass Fehlverhalten, Fehlentscheidungen oder „Pannen“ sonstiger Art bei der Erfüllung der ihm zukommenden Aufgabe der Wahrung des inneren Friedens nicht vorkommen (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 1/94 –, juris Rn. 9).

c .

Selbst wenn man davon ausgeinge, dass die staatlichen Behörden der RKI aufgrund des Einflussreichtums der Familie des Verstorbenen nicht willens oder in der Lage sind, den Kläger zu 1.) vor Übergriffen durch diese zu schützen, scheidet die Zuerkennung subsidiären Schutzes jedenfalls deshalb aus, weil dem Kläger zu 1.) interner Schutz in der RKI offensteht.

Nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat (aa.) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (bb.).

a a .

Ausgehend von dem Vorbringen des Klägers zu 1.) und der Erkenntnismittellage steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der durch den Kläger zu 1.) befürchteten Bedrohung jedenfalls durch eine Verlegung des Wohnortes entgangen werden kann.

Zunächst konnte der Kläger zu 1.) nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen, dass die ihn bedrohende Familie nach wie vor nach ihm sucht. Der letzte Vorfall, von dem der Kläger zu 1.) berichtete, ereignete sich vor etwa drei Jahren, als seine Mutter Anzeige erstattete. Der Kläger zu 1.) gibt selbst an, dass das Vorbeifahren mit SUVs an dem Haus seiner Mutter weniger geworden sei. Diesbezüglich vermutet er, dass seine Verfolger wissen, dass er sich nicht mehr im Irak aufhält. Gleichwohl wurde nicht substantiiert dargelegt, dass und wie sie von seiner Rückkehr in den Irak erfahren sollten. Doch selbst für diesen Fall steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass der Kläger zu 1.) an einem anderen Ort im Irak bzw. der RKI gefunden werden würde. Zwar ist es der Erkenntnismittellage zufolge Personen mit herausgehobener politischer Stellung möglich, Personen ausfindig zu machen (Amtshilfeersuchen des VG Greifswald vom 14. April 2023, Gz. 508-9-516.80 E 0355). Gleichwohl erscheint es zweifelhaft, dass nach mehreren Jahren seinen Einfluss geltend machen würde, um für einen Freund seines Neffen eine Person wegen eines rein privaten Konflikts zu finden. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass sich der Kläger zu 1.) nach eigenen Angaben – wenn auch versteckt, aber dennoch unbehelligt – kurz nach dem in Rede stehenden Unfall mehrere Monate nur circa 20 Minuten von Sulaimaniyya aufhalten konnte, ohne gefunden zu werden.

Wie der Kläger zu 1.) in der mündlichen Verhandlung selbst berichtet, ist darüber hinaus lediglich in der grünen Zone aktiv, sodass sein Einfluss sich jedenfalls auf diese Zone beschränkt. Die Erkenntnisquellen bestätigen in diesem Zusammenhang, dass sich die RKI in zwei Zonen aufteilt (vgl. Amtshilfeersuchen des VG Greifswald vom 5. April 2023, Gz. 508-9-516.80 – 0357; vgl. außerdem auch VG Regensburg, Urteil vom 13. September 2023 – RO 13 K 22.31667, 8563576 – S. 7 f.; VG Weimar, Urteil vom 13. August 2024 – 6 K 557/23 We, S. 9). Hierbei handelt es sich einerseits um eine grüne Zone, die von der „Patriotischen Union Kurdistans“ (PUK) dominiert wird (insbesondere die Provinzen Sulaimaniyya und Halabja) und andererseits um eine gelbe Zone, welche unter dem Einflussbereich der „Demokratischen Partei Kurdistans“ (PDK) steht. Zwar bestehen die gelbe und die grüne Zone nicht gänzlich isoliert voneinander, allerdings bedarf es eines herausragenden politischen Einflusses, um Personen in der jeweils anderen Zone ausfindig zu machen (vgl. Amtshilfeersuchen VG Greifswald vom 14. April 2023, Gz. 508-9-516.80 E 0355). Nachdem sich der den Kläger betreffende Vorfall in der grünen Zone ereignet hat und der Onkel des Freundes seines Verfolgers seinen Angaben zufolge auch lediglich in dieser Zone aktiv ist, ist nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt worden, dass der Kläger zu 1.) in der gelben Zone aufgefunden werden würde. Dies gilt umso mehr, als es im Irak weder ein dem deutschen vergleichbares Meldewesen noch ein

zentrales Personenstandsregister gibt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: April 2024, S. 31).

b b .

Auch die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG liegen vor.

Der Kläger zu 1.), der Kurde ist und aus Sulaimaniyya stammt, kann nach den Erkenntnissen des Gerichts in andere Teile der RKI sicher und legal reisen und wird dort aufgenommen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationen der Staatendokumentation Irak, Stand: 28. März 2024, S. 250 ff.), §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Eine Niederlassung außerhalb seiner vormaligen Aufenthaltsorte innerhalb der RKI ist dem Kläger zu 1.) zudem auch zumutbar.

Zumutbar ist eine Rückkehr dann, wenn der Ort des internen Schutzes ein wirtschaftliches Existenzminimum ermöglicht, z.B. durch zumutbare Beschäftigung oder durch Leistungen humanitärer Organisationen. Diese Voraussetzung ist nur dann nicht gegeben, wenn den Asylsuchenden dort ein Leben erwartet, das zu Hunger, Verelendung und zum Tod führt, oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2006 – I B 100/05 –; VG Regensburg, Urteil vom 3. Februar 2022 – RO 11 K 21.30761 – juris Rn. 31).

Bei dem Kläger handelt es sich um einen gesunden, erwerbsfähigen Mann, der bereits Berufserfahrung als Bäcker und Verkäufer hat. Dass es dem Kläger innerhalb des Gebiets der RKI nicht erneut gelingen sollte, eine berufliche Tätigkeit zu erlangen, ist für das Gericht nicht ersichtlich (vgl. zur wirtschaftlichen Lage in der RKI: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 68: Irak, Stand 03/2024, S. 2 f.). Ihm sind entsprechende Anstrengungen zur Erlangung einer beruflichen Tätigkeit zur Sicherung des Existenzminimums vielmehr zuzumuten. Auf die Inanspruchnahme staatlich gewährter Rückkehrhilfen (vgl. BAMF/IOM: Informationsblatt zum StarthilfePlus-Programm 2025, Stand Februar 2025, BAMF/IOM: REAG-GARP-Programm 2.0, Rückkehrunterstützung, Stand April 2025) sowie die zu erwartende Unterstützung durch den Onkel des Klägers zu 1.), der ihn bereits bei seiner Ausreise unterstützt hatte, ist an dieser Stelle ergänzend hinzuweisen.

3.

Der Kläger zu 1.) hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die dabei landesweit in den Blick zu nehmenden Lebensbedingungen im Irak und in der Autonomen Region Kurdistan rechtfertigen im Einzelfall des erwerbsfähigen Klägers zu 1.) nicht die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen. Das Gericht folgt hierbei und im Übrigen der Begründung der Beklagten im angefochtenen Bescheid, auf welche nach § 77 Abs. 3 AsylG Bezug genommen wird. Lediglich ergänzend wird festgestellt, dass das Wohl eines Kindes und die familiären Bindungen im Sinne von Art. 5 Halbs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115/EG als inlandsbezogene Aspekte die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht zu begründen vermögen (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2025 – 1 C 4.24 –).

Konkrete Anhaltspunkte für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes aus gesundheitlichen Gründen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind für den Kläger zu 1.) weder vorgetragen noch ersichtlich.

4.

Die den Kläger zu 1.) betreffende Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids ist zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1.) in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), da ihr die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG entgegensteht.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG erlässt das Bundesamt nach §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Damit hat das Bundesamt als die für die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG zuständige Behörde die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG genannten Belange und ihr Gewicht bei Erlass der Abschiebungsandrohung zu prüfen. Im Rahmen der Kontrolle haben die Verwaltungsgerichte im maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Entscheidung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG das Vorliegen von (möglicherweise auch erst nach Erlass der Androhung entstandenen) Belangen zu prüfen und eine eigene Abwägung vorzunehmen. Insoweit müssen die Gerichte „durchentscheiden“. Es

kommt hingegen nicht in Betracht, die Abschiebungsandrohung wegen Ermessensausfall allein deshalb aufzuheben, weil das Bundesamt in seinem Bescheid gar keine Prüfung der Belange vorgenommen hat (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. März 2024 – 24 B 22.30376 –, juris Rn. 41).

Hier steht einer Abschiebung des Klägers zu 1.) derzeit jedoch das Wohl seines Kindes – dem Kläger in dem abgetrennten Verfahren, Az. 6 K 3498/25 We – entgegen. Die Klägerin zu 2.) und der Kläger zu 1.) haben übereinstimmend und glaubhaft dargelegt, dass das gemeinsame Kind bei dem Kläger zu 1.) unter der im Rubrum angegebenen Adresse lebt, während die Klägerin zu 2.) nach Bochum gezogen ist und ihr Kind lediglich rund ein bis zweimal im Monat besucht. Der Kläger zu 1.) ist damit die einzige Hauptbezugsperson des derzeit sechsjährigen Kindes. Dieser Umstand spiegelt sich auch in dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck von den Beziehungen und der persönlichen Bindung der Kläger untereinander wider.

Einer Berücksichtigung der Belange des Kindeswohls steht auch nicht entgegen, dass der Aufenthalt des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland derzeit (nur) nach § 55 AsylG gestattet ist. Die Auffassung, die Bindungen eines Antragstellers zu seiner Kernfamilie seien im Hinblick auf ein inländisches Abschiebungshindernis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG deswegen nicht zu berücksichtigen, weil die Familienmitglieder aufgrund der Ablehnung ihrer Asylanträge selbst über keinen gesicherten Aufenthalt verfügten, vermag nicht zu überzeugen. Eine derartige einschränkende Auslegung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG findet keinerlei Stütze im Gesetz. Sie widerspricht zudem der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Beschluss vom 15. Februar 2023 – C-484/22 –), wonach Art. 5 Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) im Hinblick auf seinen Zweck, im Rahmen des mit der Richtlinie eingeführten Rückkehrverfahrens die Wahrung u.a. der in Art. 24 der Grundrechte-Charta verankerten Grundrechte des Kindes zu gewährleisten, nicht eng ausgelegt werden darf. Ein dauerhaftes, „gefestigtes“ Bleiberecht des potentiell zu berücksichtigenden Familienmitglieds ist im Rahmen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG demnach nicht erforderlich ist (so auch VG Weimar, Beschluss vom 21. August 2024, – 4 E 1543/24 We –; Beschluss vom 19. März 2025, – 4 E 831/25 We –; Beschluss vom 4. April 2025, - 6 E 817/ 24 We; VG Aachen, Beschluss vom 6. Mai 2025 – 10 K 287/25.A –, juris Rn. 113). Ausreichend ist vielmehr, dass sich der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, was auch durch die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG bewirkt wird, wenn auch zeitlich beschränkt für die Dauer des Asylverfahrens (vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Juni 2024 - 4 LA 21/24 – juris Rn. 16). An dieser Auffassung ist festzuhalten, sie entspricht soweit ersichtlich inzwischen der ganz

überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Juni 2024, – 4 LA 21/24 – juris Rn. 15; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Oktober 2024, – 4 A 303/23.A –, juris Rn. 6; VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. September 2024 – 26 L 2561/24.A –, juris Rn. 17 f.; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 3. April 2024 – 14a L 239/24.A –, juris Rn. 74 f. m. w. N.; VG Gießen, Beschluss vom 18. April 2024, – 1 L 1041/24. GI.A –, juris Rn. 16 f. m. w. N.).

Die Abschiebungsandrohung kann auch nicht mit der Erwägung aufrechterhalten werden, der Kläger zu 1.) könne den Nachzug zu seinem im Bundesgebiet lebenden Kind im Visumverfahren von der Republik Irak aus erwirken.

Im Fall einer Verweisung auf das Visumverfahren ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Prognose darüber anzustellen, welchen Trennungszeitraum der Betroffene realistischerweise zu erwarten hat, um in einem nächsten Schritt prüfen zu können, ob eine ggf. ermittelte vorübergehende Trennung aus Sicht des betroffenen Kindes zumutbar ist. Eine auch nur vorübergehende Trennung kann schon dann nicht als zumutbar angesehen werden, wenn das Gericht keine gültige Prognose darüber anstellt, welchen Trennungszeitraum der Betroffene realistischerweise zu erwarten hat (BVerfG, Beschluss vom 2. November 2023 – 2 BvR 441/23 –, juris Rn. 23). Des Weiteren ist eine Prognose zu der Frage erforderlich, ob der Ausländer das Visumsverfahren mit Erfolg durchlaufen wird (BVerfG, Beschluss vom 2. November 2023 – 2 BvR 441/23 –, juris Rn. 25).

Das demnach erforderliche Anstellen einer belastbaren Prognose, wonach sich die Trennung der Familie bei einem Verweis auf das Visumverfahren als lediglich vorübergehend darstellen würde, ist vor dem Hintergrund des vorliegenden Einzelfalls nicht möglich (vgl. hierzu auch VG Würzburg, Urteil vom 5. Mai 2025 – W 7 K 24.32440 –, juris Rn. 31 ff.). Derzeit ist noch völlig offen, zu welchem Ergebnis das abgetrennte Asylverfahren des Kindes kommen wird. Denkbar wäre im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidung im Verfahren der Klägerin zu 2.) (siehe oben unter I.) und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Anerkennung als Schutzberechtigter im Wege des Familienasyls (§ 26 AsylG). Dabei ist derzeit jedoch unter anderem nicht absehbar, wie sich der Aufenthalt der personensorgeberechtigten Mutter des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland auf eine mögliche Anspruchsgrundlage für eine im Visumsverfahren zu erlangende Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu 1.) auswirken würde.

5.

Ist aber die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung rechtswidrig, so ist auch die Entscheidung in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheides, die Festsetzung eines auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots, aufzuheben. Denn es handelt sich bei der Entscheidung nach § 11 AufenthG um einen Verwaltungsakt, dessen Rechtmäßigkeit gemäß § 75 Nr. 12 Alt. 1 AufenthG von der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG abhängt. Ein Einreiseverbot muss immer mit einer Rückkehrentscheidung einhergehen, kann also nach Aufhebung der Rückkehrentscheidung nicht aufrechterhalten werden (VG Aachen, Beschluss vom 6. Mai 2025 – 10 K 287/25.A –, juris Rn. 115)

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach dem jeweiligen Grad des Obsiegens und Unterliegens. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungzwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

